Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2660

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Beamtenrecht (25. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts - Nr. 2504 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Miessner

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

1. dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen;
2. die nachfolgend aufgeführten Anträge für erledigt zu erklären:
   a) Antrag der Fraktion des Zentrums betr. Erhöhung für Dienstbezüge der Angehörigen des öffentlichen Dienstes — Nr. 2096 der Drucksachen —
   b) Antrag der Fraktion der BP betr. § 52 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen — Nr. 2439 der Drucksachen —
   c) Antrag der Fraktion der BP betr. Anpassungsmaßnahmen für Altpensionäre und Althinterbliebene —Nr. 2445 der Drucksachen —
   d) Antrag der Fraktion der FDP betr. Erhöhung der Bezüge für Pensionäre und den unter Artikel 131 GG fallenden Personenkreis — Nr. 2470 der Drucksachen —
   e) Antrag der Fraktion der DP betr. Erhöhung der Pensionen — Nr. 2511 der Drucksachen —
3. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 5. Oktober 1951

Der Ausschuß für Beamtenrecht

Dr. Kleindinst Vorsitzender
Dr. Miessner Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

zur Änderung und Ergänzung des Beoldungsrechts

- Nr. 2504 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Beamtenrecht

(25. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Wegfall der Gehaltskürzung

§ 1

Die Erste Gehaltskürzungsverordnung (Kapitel II des Zweiten Teiles der Verordnung vom 1. Dezember 1930, Reichsgesetzbl. I S. 517, in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1931, Reichsgesetzbl. I S. 537, und des Gesetzes vom 23. März 1934, Reichsgesetzbl. I S. 232) ist für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die Beamten und Richter, die Angestellten und Versorgungsempfänger des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes bezeichneten Verwaltungsorgane und Einrichtungen nicht mehr anzuwenden.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kapitel I

Wegfall der Gehaltskürzung

§ 1

unverändert

Entwurf

§ 2

Die nichtruhegehaltfähigen Zulagen nach dem Gesetz über die Änderung von Dienstbezügen für die Verwaltungsangehörigen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 3. Dezember 1948 (Gesetzbl. der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 137) sind für die Zeit bis zum 31. März 1951 noch insoweit zu gewähren, als sie den sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 ergebenden Mehrbetrag an Dienstbezügen übersteigen.

§ 3

Den Personen, die Dienstbezüge nach der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst erhalten, ist der sich aus dem Wegfall der Gehaltskürzung nach § 1 ergebende Mehrbetrag an Dienstbezügen auf die seit dem 21. Juni 1948 allgemein gewährten Erhöhungen der Dienstbezüge anzurechnen.

§ 4

Die Vorschriften dieses Kapitels sind erstmals auf die Amts-, Dienst- und Versorgungsbezüge anzuwenden, die für eine Zeit nach dem 30. September 1950 gewährt werden.

Kapitel II

Zulagen zu den Dienstbezügen der Beamten und Richter

§ 5

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und die Richter des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes genannten Verwaltungsorgane und Einrichtungen erhalten für die Zeit vom 1. April 1951 ab zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von zwanzig vom Hundert.

(2) Zu den Zulagen gemäß Absatz 1 erhalten die planmäßigen Beamten mit einem Grundgehalt unter 230 DM monatlich einen

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 2

unverändert

§ 3

unverändert

§ 4

unverändert

Kapitel II

Zulagen zu den Dienst- und Versorgungsbezügen

§ 5

(1) Die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten und Richter des Bundes und der in Artikel 130 des Grundgesetzes genannten Verwaltungsorgane und Einrichtungen erhalten zu ihrem Grundgehalt oder ihren Diäten für die Zeit vom 1. April 1951 **bis zum 30. September 1951** eine **nicht**ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von **fünfzehn** vom Hundert, **für die Zeit ab 1. Oktober 1951 eine ruhegehaltfähige Zulage in Höhe von zwanzig vom Hundert.**

(2) Zu den Zulagen gemäß Absatz 1 erhalten die planmäßigen **und außerplanmäßigen** Beamten mit einem Grundgehalt

Entwurf

ruhegehaltfähigen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt

bis 154,99 DM monatlich	24 DM
von 155 bis 174,99 DM monatlich	21 DM
von 175 bis 189,99 DM monatlich	17 DM
von 190 bis 204,99 DM monatlich	14 DM
von 205 bis 214,99 DM monatlich	11 DM
von 215 bis 229,99 DM monatlich	6 DM

Die außerplanmäßigen Beamten, deren Diäten weniger als monatlich 230 DM betragen, erhalten zu ihren Diäten die gleichen besonderen Zuschläge.

(3) Bei der Bemessung der Zulagen und der besonderen Zuschläge gelten Stellen- oder sonstige Zulagen, soweit sie ruhegehaltfähig sind, als Bestandteil des Grundgehalts.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

oder mit Diäten unter 230 DM monatlich einen besonderen Zuschlag. Dieser beträgt bei einem Grundgehalt **oder bei Diäten**

bis 154,99 DM monatlich	24 DM
von 155 bis 174,99 DM monatlich	21 DM
von 175 bis 189,99 DM monatlich	17 DM
von 190 bis 204,99 DM monatlich	14 DM
von 205 bis 214,99 DM monatlich	11 DM
von 215 bis 229,99 DM monatlich	6 DM

Der besondere Zuschlag ist vom 1. Oktober 1951 ab ruhegehaltfähig.

(3) unverändert

§ 5 a (neu)

(1) Die Bezüge der am 1. Oktober 1951 vorhandenen Ruhestandsbeamten, Wartestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, deren Versorgung auf einem Bundesbeamtenverhältnis beruht oder für die die Versorgungsausgaben durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 20. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind, werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in der Weise festgesetzt, daß die der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegenden Grundgehälter um zwanzig vom Hundert erhöht werden. In den Fällen, in denen der Berechnung ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt, werden die Versorgungsbezüge um sechzehn vom Hundert erhöht.

(2) Übergangsgehälter und Übergangsbezüge nach den §§ 37 und 52 Absatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 um zwanzig vom Hundert, jedoch nicht über das Ruhegehalt hinaus, erhöht.

Entwurf

§ 6

Gehaltszulagen jeglicher Art, die seit dem 8. Mai 1945 eingeführt und nicht bereits nach § 2 dieses Gesetzes erloschen sind, fallen mit dem 31. März 1951 fort.

Beschlüsse des 25. Ausschusses

§ 6

unverändert

Entwurf

Kapitel III

Ortsklasseneinteilung

§ 7

Bis zur Neuaufstellung des Ortsverzeichnisses kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats in besonders begründeten Ausnahmefällen einzelne Orte oder Ortsteile in eine andere Ortsklasse einreihen.

Kapitel IV

Wahrung der Einheitlichkeit auf dem Gebiete des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 8

(1) Die sich nach den besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Beamten und Richter des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden planmäßigen Beamten und Richter der Länder sowie der Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt für die außerplanmäßigen Beamten.

(2) Sind die Bezüge, die den Beamten und Richtern der Länder sowie den Beamten der Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am 31. März 1951 aufgrund besoldungsrechtlicher Vorschriften zustehen, höher als die nach Absatz 1 zulässigen Höchstbeträge, so können die Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts den am 31. März 1951 im Amt befindlichen Beamten (Richtern) vom 1. April 1951 ab eine Ausgleichszulage gewähren. Diese kann in dem Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Bezügen und den nach Absatz 1 am 1. April 1951 zulässigen Höchstbeträgen bestehen. Bei der Berechnung des Unterschiedsbetrages können Kinderzuschläge, Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen und nichtruhegehaltfähige Gebührenanteile außer Ansatz bleiben.

(3) Die Ausgleichszulage kann gewährt werden, bis sie durch Erhöhung der neuen Bezüge, insbesondere durch Aufsteigen in den

Beschlüsse des 25. Ausschusses

Kapitel III

Ortsklasseneinteilung

§ 7

unverändert

Kapitel IV

entfällt

Entwurf	Beschlüsse des 25. Ausschusses
Dienstaltersstufen oder in eine andere Besoldungsgruppe, ausgeglichen wird. Hierbei brauchen nicht angerechnet zu werden Änderungen des Wohnungsgeldzuschusses und des örtlichen Sonderzuschlags, die durch Versetzung in einen anderen Ort oder durch Einweisung des Dienstortes in eine andere Ortsklasse eintreten.	
(4) Die Ausgleichszulage kann ruhegehaltfähig sein, soweit die Dienstbezüge, zu deren Ausgleich sie dient, ruhegehaltfähig waren.	
§ 9	
Die sich nach den versorgungsrechtlichen Bestimmungen des Bundes für die Versorgungsempfänger des Bundes ergebenden Bezüge sind Höchstbeträge für die Bemessung der Bezüge der entsprechenden und gleichzubewertenden Versorgungsempfänger der Länder, Gemeinden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.	
§ 10	
Die Angleichungsvorschriften des Kapitels VIII des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 433) bleiben unberührt.	
Kapitel V	**Kapitel V**
Schlußvorschriften	**Schlußvorschriften**
§ 11	**§ 11**
Der Bundesminister der Finanzen erläßt die allgemeinen Verwaltungsvorschriften.	unverändert
§ 12	**§ 12**
Es treten in Kraft: Kapitel I mit Wirkung vom 1. Oktober 1950, Kapitel II und IV mit Wirkung vom 1. April 1951, die übrigen Vorschriften am Tage nach der Verkündung. § 5 und Kapitel IV des Gesetzes treten mit dem 31. März 1952 außer Kraft.	entfällt